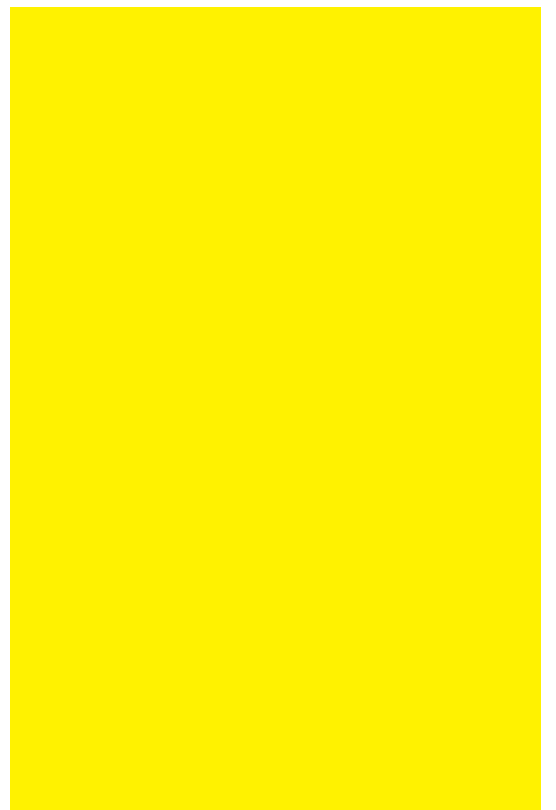


VOLKSSCHULE



MERKBLATT OBERSTUFE



1. Organisation der Sekundarstufe	3
2. Volksschulkommission	3
3. Leitung Volksschule	3
4. Beurteilung.....	3
5. Schullaufbahnentscheide	3
5.1 Allgemeines.....	3
5.2 Niveau- und Schulwechsel in den Schulen mit Zusammenarbeitsformen	5
5.3 Promotion	5
5.4 Weiterführende Schulen/Empfehlungen.....	5
6. Angebot der Schule.....	7
7. Hausaufgabenregelung	7
7.1 Einleitung	7
7.2 Funktion und Ziele der Hausaufgaben/Leitideen	7
7.3 Aufgaben der Schule	8
7.4 Aufgaben der Schülerinnen und Schüler	8
7.5 Aufgaben der Eltern	8
8. Begabten- und Begabungsförderung (BF).....	8
9. Berufsintegrationsprojekt LIFT	8
10. Austauschprogramm «Deux langues – Ein Ziel» (2L 1Z)	8
11. Talent.....	9
12. Absenzen und Dispensationen	9
12.1 Entschuldigte Absenzen.....	9
12.2 Dispensationen	9
12.3 Fünf freie Halbtage	11
12.4 Nachholunterricht.....	11
12.5 Strafbare Schulversäumnisse	11
13. Sport, Schwimmen.....	11
14. Besondere Schulwochen	11
15. Freiwilliger Schulsport, Kadettenwesen	11
16. Unfälle, Versicherungen.....	12
17. Schulzahnpflege und Schulärztliche Untersuchung.....	12
18. Fahrradbenützung, Motorfahrträder	12
19. Kontakt Elternhaus - Schule.....	12
20. Verhalten der Schülerinnen und Schüler	12
21. Schulsozialarbeit.....	12
22. Unterrichtsausfall	13
23. Wichtige Adressen	13

1. Organisation der Sekundarstufe

Die obligatorische Schulzeit wird in drei Zyklen und zwei Stufen aufgeteilt: Die **Primarstufe** umfasst Kindergarten bis 6. Schuljahr, die **Sekundarstufe I** 7. - 9. Schuljahr. Da der Schulweg zu beiden Oberstufenschulstandorten zumutbar ist, können alle Schülerinnen und Schüler beiden Oberstufen zugeteilt werden.

In Burgdorf arbeiten wir mit einem durchlässigen Schulmodell, dem sogenannten Modell 3b (Spiegel). Realschüler:innen und Sekundarschüler:innen werden zusammen in gemischten Stammklassen unterrichtet. Der Unterricht in den Fächern Französisch und Mathematik erfolgt in nach Niveau getrennten Gruppen (Realschul-, Sekundarschul- und spezielles Sekundarschulniveau). Wer in mindestens zwei der drei Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik dem Sekundarschul- respektive dem speziellen Sekundarschul- Niveauunterricht zugeteilt ist, gilt als Sekundarschüler:in. In den übrigen Fächern werden die Lernenden gemeinsam und mit innerer Differenzierung in der Stammklasse unterrichtet. Für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr wechseln unsere Schülerinnen und Schüler ans Gymnasium.

Die **Aufgaben der Volksschule** werden in Art. 2 des Volksschulgesetzes umschrieben:

1. Die Volksschule **unterstützt die Familie** in der Erziehung der Kinder.
2. Sie trägt, ausgehend von der christlich-abendländischen und demokratischen Überlieferung, zur **harmonischen Entwicklung der Fähigkeiten** der jungen Menschen bei.
3. Sie weckt in ihnen den Willen zur Toleranz und zu **verantwortungsbewusstem Handeln** gegenüber Mitmenschen und Umwelt sowie das Verständnis für andere Sprachen und Kulturen.
4. Die Volksschule vermittelt jene **Kenntnisse und Fertigkeiten**, welche die Grundlage für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen darstellen.

2. Volksschulkommission

Die Volksschulkommission hat die strategische Leitung der Volksschule Burgdorf inne und ist deren Aufsichtsbehörde. Sie nimmt Kompetenzen und Pflichten wahr, die ihr durch die Volksschulgesetzgebung und durch das Schulreglement der Stadt Burgdorf zugewiesen werden.

3. Leitung Volksschule

Die Leitung Volksschule führt die Volksschule Burgdorf operativ und vertritt sie nach aussen. Zudem führt sie die Schulleitungen und die Schulleitungskonferenz.

4. Beurteilung

Ab dem 1.8.2018 gilt die «Beurteilung nach Lehrplan 21».

Weitere Informationen zum Lehrplan 21 und zur Beurteilung finden Sie unter folgendem Link: [Unterricht in der Volksschule – Startseite \(be.ch\)](#)

5. Schullaufbahntscheide

Schullaufbahntscheide werden in der Direktionsverordnung (DVBS) geregelt.

5.1 Allgemeines

Art. 11

1. Schullaufbahntscheide betreffen insbesondere
 - a den Übertritt ins nächste Schuljahr,

- b das Überspringen eines Schuljahres,
- c das Wiederholen eines Schuljahres,
- i den Wechsel in einen anderen Schultyp oder in ein anderes Niveaufach der Sekundarstufe
- k die Aufnahme in die weiterführenden Bildungsgänge gemäss der entsprechenden Gesetzgebung.

Die Schulleitung trifft die Schullaufbahnentscheide.

5.2 Niveau- und Schulwechsel in den Schulen mit Zusammenarbeitsformen

Art. 56

1. Erreicht die Schülerin oder der Schüler am Ende des Schuljahres in einem der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik keine genügende Note, wechselt sie oder er im betreffenden Fach
 - a. vom speziellen Sekundarschulniveau in das Sekundarschulniveau oder
 - b. vom Sekundarschulniveau in das Realschulniveau.
2. Wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarschul- bzw. speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen ist und die Bedingungen von Artikel 53 Absatz 1 DVBS* erfüllt, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps.

**Eine Schülerin oder ein Schüler wird für das nächste Semester promoviert, wenn sie oder er in höchstens drei der in Artikel 20 Absatz 2 definierten Fächer und Teilgebieten ungenügende Noten aufweist. In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik darf höchstens eine ungenügende Note vorliegen.*

3. Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in das nächsthöhere Niveau eines Fachs, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den erhöhten Anforderungen zu genügen vermag.

5.3 Promotion

Art. 53

Promotionen im Sekundarschultyp

1. Eine Schülerin oder ein Schüler des Sekundarschul- oder des speziellen Sekundarschultyps wird promoviert und tritt in das nächste Schuljahr des gleichen Schultyps über, wenn im Beurteilungsbericht höchstens drei ungenügende Noten vorliegen. In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik darf höchstens eine ungenügende Note vorliegen.
2. Ein freiwilliger Abstieg ist auf Antrag der Eltern möglich.
3. Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler diese Bedingungen nicht, wechselt sie oder er in den tieferen Schultyp oder wiederholt das letzte Schuljahr desselben Schultyps.

Art. 54

Promotionen im Realschultyp

1. Eine Schülerin oder ein Schüler des Realschultyps wird promoviert und tritt in das nächste Schuljahr über, wenn im Beurteilungsbericht die Mehrheit der Noten genügend ist.
2. Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler diese Bedingungen nicht, wiederholt sie oder er das letzte Schuljahr desselben Schultyps.

5.4 Weiterführende Schulen/Empfehlungen

Die Grundsätze betreffen den Übertritt bzw. Eintritt in

- den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr
- eine Fachmittelschule
- eine Wirtschaftsmittelschule
- eine Informatikmittelschule
- eine Berufsmaturitätsschule (verschiedene Richtungen)

Geltende Rahmenbedingungen/Grundlagen

- Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule
- Mittelschuldirektionsverordnung
- Berufsbildungsgesetzgebung
- Broschüren des Amtes für Mittelschul- und Berufsbildung (jährliche Neuauflagen)
- Die Oberstufen unterrichten im Schulmodell 3a mit Niveauunterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch
- Neu ab Sommer 2018: Allgemeine Hinweise und Bestimmungen zum Lehrplan 21

Grundsätze für die Beurteilung der Eignung für den Besuch des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr

Allgemeines

- Massgebend für die Beurteilung sind die Sachkompetenz sowie das Arbeits- und Lernverhalten der Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik, Natur-Mensch-Gesellschaft.
- Die Beurteilung der Fachlehrkräfte in den Bereichen Sachkompetenz sowie Arbeits- und Lernverhalten mündet je in eine Empfehlung mit folgenden Stufen (ohne Zwischenstufen):
 - a. empfohlen
 - b. nicht empfohlen
- Die Beurteilung erfolgt nicht primär als Rückblick auf die erbrachten Leistungen, sondern im Sinne einer Prognose im Hinblick auf das Bestehen im gymnasialen Bildungsgang.

Sachkompetenz

- Massgebend für die Empfehlung sind die Anforderungen im Hinblick auf den gymnasialen Unterricht im entsprechenden Fach.
- Prognostische Beurteilung ist für Schullaufbahnentscheide (Berufs- und Schulwahl) von Bedeutung. Sie prüft, ob die Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme an einem nächsten Abschnitt in der Bildungslaufbahn gegeben sind. Die prognostische Beurteilung stützt sich auf die bisherigen Beurteilungen. Daraus abgeleitet werden zukünftige Leistungen oder Entwicklungen eingeschätzt. Grundlage sind nicht nur Ergebnisse der summativen Beurteilung (abschliessende Bewertung bzw. Note im Beurteilungsbericht), sondern auch Elemente der formativen Beurteilung sowie die Einschätzung des Potenzials einer Schülerin oder eines Schülers. Im Sinne einer umfassenden Beurteilung werden auch überfachliche Kompetenzen miteinbezogen.

Arbeits- und Lernverhalten

Die Beurteilungen beziehen sich auf

- Lernmotivation und Einsatz
- Konzentration, Aufmerksamkeit, Ausdauer
- Auffassen und Verstehen
- Anwenden und Übertragen
- Lernstil, Problemlösen
- Aufgabenbearbeitung

Die Beurteilung der einzelnen Kriterien erfolgt fachweise mit Blick auf die Anforderungen der weiterführenden Schule (prognostisch).

Für eine positive Empfehlung muss das Arbeits- und Lernverhalten über das ganze Semester konstant als gut beurteilt werden können.

Grundsätze für die Beurteilung der Eignung für den Besuch einer Fachmittelschule FMS/Wirtschaftsmittelschule WMS/Informatikmittelschule IMS/Berufsmaturitätsschule BMS

Schülerinnen und Schüler werden empfohlen, wenn sie in Bezug auf die Leistungen in den zu beurteilenden Fächern dem Anforderungsprofil der Schule genügen.

Für den Übertritt in eine Fachmittelschule und in eine Berufsmittelschule werden bezüglich der Sachkompetenz vergleichbare Anforderungen gestellt wie für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr.

Information

Die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern werden über die Verfahren wie folgt informiert:

- Elternabend 8. Klasse im 1. Quartal
- Kurzinformation mit Hinweis auf den Informationsabend des Gymnasiums
- Informationsabend des Gymnasiums für Eltern mit ihren Kindern im 1. Quartal

Vorgehen in den Schulen

Die Lehrpersonen erhalten die jährlich überarbeiteten Grundlagen des Amtes für Mittelschul- und Berufsbildung. Diese dienen als Vorbereitung für das Empfehlungsverfahren. Die Anträge der Lehrpersonen werden an speziellen Konferenzen zusammen mit der Schulleitung besprochen. Anschliessend entscheidet die Schulleitung.

6. Angebot der Schule

Es werden Kurse im musisch-gestalterischen Bereich und fächerübergreifende Aufgaben, die freiwillig gewählt werden und in der Regel ein ganzes Schuljahr dauern.

7. Hausaufgabenregelung

7.1 Einleitung

Das Hausaufgabenkonzept beruht auf den Grundlagen der allgemeinen Hinweise und Bestimmungen des Lehrplans 21, Kapitel 5.1.5 Hausaufgaben.

An den Oberstufen Burgdorf werden in der Regel Hausaufgaben erteilt. Die Lehrkräfte berücksichtigen dabei den Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler im Lernprozess und die individuellen Voraussetzungen.

Die Hausaufgabenzeit richtet sich nach den kantonalen Richtlinien und beträgt maximal 90 Minuten pro Woche.

7.2 Funktion und Ziele der Hausaufgaben/Leitideen

Die Hausaufgaben unterstützen stets eine Phase im Lernprozess. Sie dienen der Vor- und Nachbereitung von Arbeiten, die Gegenstand des Unterrichts sind.

Hausaufgaben fördern die Selbständigkeit und Eigenverantwortung.

7.4 Aufgaben der Schule

Der Auftrag wird durch die Lehrperson gut eingeführt und klar kommuniziert. Die Klassenteams koordinieren und bestimmen die Menge der Hausaufgaben.

Die Lehrkraft kann einzelnen Schülerinnen und Schülern individuelle Hausaufgaben erteilen.

7.5 Aufgaben der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler übernehmen Verantwortung für ihre Hausaufgaben und lernen, die Zeit selbst einzuteilen. Sie erledigen ihre Hausaufgaben pflichtbewusst und möglichst selbständig. Bei Unklarheiten wenden sie sich grundsätzlich an die betreffende Lehrperson.

7.6 Aufgaben der Eltern

Durch die Hausaufgaben erhalten die Eltern Einblick in aktuelle Unterrichtsinhalte.

Die Eltern sorgen zuhause für einen ruhigen Arbeitsplatz, zeigen Interesse an den Hausaufgaben und fördern so ihr Kind auf dem Weg zur Selbständigkeit.

Bei Schwierigkeiten können sich die Eltern an die betreffende Lehrkraft wenden, um im Gespräch gemeinsam nach einer Lösung zu suchen.

8. Begabten- und Begabungsförderung (BF)

Schülerinnen und Schüler mit einer abgeklärten Hochbegabung können von den Angeboten der Begabtenförderung profitieren.

Schülerinnen und Schüler mit einer grossen Kreativität und Motivation können auf Empfehlung der Klassenlehrpersonen am Programm der Begabungsförderung teilnehmen. Weitere Informationen finden Sie auf www.schuleburgdorf.ch > Besondere Massnahmen.

9. Berufsintegrationsprojekt LIFT

Der Übergang von der Schule in die Berufswelt ist oft anspruchsvoll, besonders für Jugendliche mit schwieriger Ausgangslage. [LIFT](#) hilft ihnen, Erfahrungen in der Arbeitswelt zu sammeln. Teilnehmen können Jugendliche auf Empfehlung der Klassenlehrperson.

10. Austauschprogramm «Deux langues – Ein Ziel» (2L 1Z)

Am Sprachaustauschprogramm «Deux langues – Ein Ziel» zwischen den Kantonen Bern und Wallis können Jugendliche des 7. Schuljahres teilnehmen.

Ziele:

- Fremdsprachenkenntnisse vertiefen
- eine interessante Gegend und die Kultur einer anderen Sprachregion etwas näher kennen lernen

Es freut uns, wenn Sie und Ihr Kind mitmachen. Ein Austausch ist eine Erfahrung, die das Französischlernen konkretisiert und intensiviert.

Weitere Informationen:

- Schulhaus Pestalozzi: www.schuleburgdorf.ch > Schulzentrum Pestalozzi – Gotthelf, > Oberstufe, > Über uns
- Schulhaus Gsteighof: www.schuleburgdorf.ch > Oberstufe Gsteighof, > Über uns

11. Talent

In Burgdorf gibt es wie in anderen Gemeinden des Kantons Kinder und Jugendliche mit besonderer sportlicher oder musischer Begabung. Die gleichzeitige Entwicklung sowohl der schulischen Anforderungen als auch der speziellen Begabungen fordert von ihnen grossen Aufwand. Zur besseren Vereinbarkeit von Schule und Talentförderung wurde die Stadt Burgdorf ins Förderprogramm der Erziehungsdirektion aufgenommen. Seit 2024 ist Burgdorf im Besitz des Labels «Swiss Olympic Partner School». Diese Zertifizierung stellt besondere Anforderungen an die Schulen.

Das Programm wird in Burgdorf von der Schulleitung, bzw. dem Talent-Koordinator der Oberstufe Gsteighof geführt. Burgdorf arbeitet in der Talentförderung regional mit Langenthal, Langnau und Huttwil zusammen. Die Teilnahme von Jugendlichen aus andern Gemeinden ist möglich. Die Anmeldung erfolgt über <http://www.berntalent.ch>. Weitere Infos sind auf der Webseite von Talent-oe ersichtlich.

12. Absenzen und Dispensationen

Für die Kontrolle der Absenzen sind die Klassenlehrpersonen zuständig.

Grundsätzlich gilt die «Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule» (zu finden auf der Internetseite der Erziehungsdirektion www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/809).

12.1 Schulschwänzen/ Schulabsentismus

Das Schulschwänzen hat seit der Pandemie aus verschiedenen Gründen deutlich zugenommen. Diese Entwicklung macht vielen Fachpersonen Sorgen. Aus harmlosem Schulschwänzen kann es zu Schulabsentismus oder gar Schulabbruch kommen.

Je früher die Situation richtig eingeschätzt und entsprechende Massnahmen ergriffen werden, desto besser wirkt sich dies auf das Wohlbefinden und die Leistung des Kindes aus.

Die Lehrpersonen werden die Eltern rasch kontaktieren, falls sich die Absenzen auffällig häufen.

12.2 Entschuldigte Absenzen

Unvorhergesehene Abwesenheiten und Kurzabsenzen gelten insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt:

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- Krankheit oder Todesfall in der Familie des Kindes
- Wohnungswechsel der Familie
- private Arzt- und Zahnarzttermine, falls nicht ausserhalb der Unterrichtszeit möglich

Die Eltern informieren die Klassenlehrperson **möglichst vorgängig** über den Grund der Absenz.

12.3 Dispensationen

Die nachstehende Aufzählung von Gründen für eine Dispensation von Schülerinnen und Schülern ist nicht abschliessend:

- wichtige Familienereignisse
- fernbleiben auf Grund religiöser Gebote
- Ferien der Eltern fallen aus beruflichen Gründen nicht für mindestens vier Wochen pro Jahr mit den Schulferien zusammen
- aktive Teilnahme an wichtigen (kantonal oder schweizerisch bedeutenden) sportlichen oder kulturellen Anlässen

- Schnupperlehren
- Besuch der Kurse für heimatliche Sprache und Kultur

Die Eltern reichen in der Regel bis spätestens **vier Wochen vor Abwesenheitsbeginn ein schriftliches Dispensationsgesuch** an die Schulleitung ein. Das Gesuch ist zu begründen und allenfalls zu belegen. Gilt das Gesuch für mehrere Kinder derselben Familie in unterschiedlichen Schulhäusern, muss dies auf dem Gesuch ersichtlich sein. Diese Gesuche werden einmal pro Stufe (KG; 1.-3. Schuljahr; 4.-6. Schuljahr; Oberstufe) bewilligt. Schnupperlehren können auch kurzfristiger und mehrmals bewilligt werden.

12.4 Fünf freie Halbtage

Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken. Die Halbtage können einzeln oder zusammenhängend, unabhängig von anderen Absenzen oder Dispensationen, bezogen werden. Es muss auch ein freier Halbtag bezogen werden, wenn an diesem Halbtag nur eine Lektion Unterricht (oder AdS-Lektionen) stattfindet. Die Klassenlehrkraft ist bis **spätestens am Vortag 12.00 Uhr durch die Eltern** zu orientieren. Es erfolgt kein Eintrag in den Beurteilungsbericht. Schulfreie Nachmittage zählen nicht als Schulhalbtage.

Ausnahme: An der Solennität dürfen keine Halbtage bezogen werden.

12.5 Nachholunterricht

Entstehen bei Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit einer Dispensation Lücken im Unterrichtspensum, besteht **kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht** im Rahmen der Schule.

12.6 Strafbare Schulversäumnisse

Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er/sie verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt, ist strafbar. Die Schulkommission hat in einem solchen Fall von Gesetzes wegen, nach Anhören (Kurzprotokoll) der Betroffenen, Anzeige zu erstatten.

13. Sport, Schwimmen

Ein sinnvoller Sportunterricht muss in **geeigneten Kleidern und Turnschuhen** absolviert werden. In der Halle dürfen keine Turnschuhe mit dunklen Sohlen verwendet werden. Die Teilnahme am **Schwimmunterricht** als Teilbereich des Sportunterrichtes ist obligatorisch. Absenzen vom Schwimmunterricht sind schriftlich zu begründen, die verpassten Lektionen müssen nachgeholt werden.

14. Besondere Schulwochen

- In der dritten Woche des ersten Semesters findet die **Klassenwoche** statt. In der Regel führen die Klassen in ihrer Oberstufenzeit zweimal eine Landschulwoche und einmal eine Projektwoche durch.
- In der Woche vor den Sportferien wird eine **Winterwoche** durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler können zwischen Angeboten in Wintersportgebieten und Projekten in Burgdorf (Sport, Spiel, Handwerk, Kunst, ...) auswählen.
- Erziehungsberechtigte in finanziell schwieriger Situation können ein begründetes Gesuch an die Stadt Burgdorf einreichen, wenn sie nicht die vollen Lagerkosten übernehmen können. Das Gesuchsformular kann bei der Klassenlehrperson bezogen werden.

15. Freiwilliger Schulsport, Kadettenwesen

- Freiwilliger Schulsport: www.schulsport-burgdorf.ch
- Kadettenwesen: www.kadetten-burgdorf.ch

16. Unfälle, Versicherungen

Gemäss Bundesgesetz vom 1.1.1996 über die Krankenversicherung muss jede Person obligatorisch gegen Krankheit und Unfall versichert sein. Deshalb gibt es keine zusätzliche Unfallversicherung durch die Schule.

Durch die Schule sind **Brillenschäden, Glasbruchschäden** und von Schülerinnen und Schülern verursachte **Sachschäden nicht versichert**. Wir empfehlen daher den Eltern, für ihre Kinder eine private Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

17. Schulzahnpflege und Schulärztliche Untersuchung

Gemäss Volksschulgesetz des Kantons Bern findet jährlich eine zahnärztliche Kontrolluntersuchung statt. **Diese Untersuchung ist für alle Schulkinder obligatorisch**. Die Untersuchung ist kostenlos, sofern sie von einem Zahnarzt oder einer Zahnärztin durchgeführt wird, welche auf der Liste Schulzahnärzte der Volksschule Burgdorf aufgeführt ist. Die Liste und detaillierte Informationen sind auf der Homepage www.schuleburgdorf.ch/schule/allgemeine-informationen/schulzahnpflege/ zu finden.

Die **schulärztliche Untersuchung** findet im 8. Schuljahr statt. Wenn die Eltern einen Termin bei einem/einer von der Stadt Burgdorf vorgegeben Arzt/Ärztin vereinbaren, werden die Kosten von der Stadt Burgdorf übernommen. Die Untersuchung muss bis **zu den Frühlingsferien des 8. Schuljahres** durchgeführt werden.

18. Fahrradbenützung, Motorfahräder

Die Benützung der Fahrräder für den Schulbesuch ist unseren Schülerinnen und Schülern freigestellt. **Motorfahräder und E-Bikes dürfen nur mit Bewilligung der Schulleitung auf dem Schulareal parkiert werden**. Das Einstellen der Fahrräder und Motorfahräder in den Veloabstellplätzen geschieht **auf eigenes Risiko**, da diese Räume durch die Schule nicht überwacht werden können. Wird das Fahrrad im Rahmen des Unterrichtes benutzt, besteht Helmtragepflicht.

19. Kontakt Elternhaus - Schule

Für eine Erziehung und Bildung, die den Kindern gerecht werden soll, ist die **Zusammenarbeit von Eltern und Lehrpersonen** unerlässlich. Zusammenarbeit ist in mancherlei Formen möglich: direkter Kontakt der Lehrperson mit den Eltern oder Elterngruppen, Elternabende, Elternrat, Schulbesuche von Eltern in einzelnen Unterrichtsstunden ihres Kindes, Rundschreiben, Quartalsbriefe der Schulleitung, offizielle Besuchstage u.a.

Von den Eltern wird erwartet, dass sie die Elternabende besuchen und bei Schwierigkeiten ihres Kindes möglichst bald mit der Fach- oder Klassenlehrperson Kontakt aufnehmen. Bei Bedarf kann die Schulleitung beigezogen werden.

20. Verhalten der Schülerinnen und Schüler

Von jeder Schülerin/von jedem Schüler wird ein anständiges und höfliches Benehmen sowie Fleiss und Gewissenhaftigkeit erwartet und gefordert. Die Schul- und Hausordnung ist einzuhalten.

Die Eltern sind im Interesse der Kinder gehalten, dafür zu sorgen, dass diese in der Öffentlichkeit nicht rauchen. Während der Schulzeit und allen Schulanlässen ist das Rauchen strikte verboten. Die gleiche Regelung gilt in Bezug auf den Genuss von Alkohol und anderen Drogen.

Für mutwillig oder fahrlässig verursachte Sachbeschädigungen aller Art (z.B. Fensterscheiben, Glastüren, Wandtafeln, Fahrräder usw.) ist Schadenersatz zu leisten.

21. Schulsozialarbeit

Ein Flyer wird am ersten Elternabend abgegeben. Informationen finden sich auch im Internet unter www.schuleburgdorf.ch > Allgemeine Informationen.

22. Unterrichtsausfall

Bei unerwartetem Unterrichtsausfall werden die Klassen betreut. Falls ausnahmsweise eine Klasse vorzeitig entlassen wird, dürfen Schülerinnen und Schüler in ihrem Klassenzimmer bis zum normalen Unterrichtsschluss nach Stundenplan selbstständig Schularbeiten erledigen.

23. Wichtige Adressen

Weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite der Volksschule Burgdorf \(www.schuleburgdorf.ch\)](http://www.schuleburgdorf.ch). - [Schulstandorte](#)

Burgdorf, Juli 2024

Oberstufe Pestalozzi
Ruth Hubacher, Schulleitung

Oberstufe Gsteighof
Timon Hollenstein / Tabea Lanz, Schulleitung